Amtsgericht Ingolstadt
Abteilung für Zwangsversteigerungssachen
Az.: 2 K 76/24 Ingolstadt, 09.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 18.01.2027	**10:00 Uhr**	**Sitzungssaal I des Arbeitsgerichts in der Proviantstraße 5a, Ingolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Lippertshofen
Je 1/2-Miteigentumsanteil an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Lippertshofen	228/34	Wohnhaus, Nebengebäude, Gebäude-u. Freifläche	Schellenbuck 17	0,1282	840
Lippertshofen	228/34	Wohnhaus, Nebengebäude, Gebäude-u. Freifläche	Schellenbuck 17	0,1282	840

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
1/2-Miteigentumsanteil an Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1992, Wohnfläche ca. 253 qm;

Verkehrswert: 447.500,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
1/2-Miteigentumsanteil an Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1992, Wohnfläche ca. 253 qm;

Verkehrswert: 447.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.